

Fotografie und Panoramafreiheit

Jeder professionelle Fotograf wird schon einmal von der „Panoramafreiheit“ gehört haben. Allerdings sind die Vorstellungen darüber, was damit konkret gemeint ist und welche rechtlichen Möglichkeiten die Panoramafreiheit bietet, bei manchen Fotografen eher diffus. Deshalb soll der Begriff hier einmal grundlegend erklärt werden.

Bei der „Panoramafreiheit“ geht es das Ablichten urheberrechtlich geschützter Werke, die dauerhaft im öffentlichen Raum aufgestellt sind (z.B. architektonisch anspruchsvoll gestaltete Bauwerke oder künstlerische Skulpturen). Normalerweise dürfen Werke, für die ein Urheberrechtsschutz besteht, nur mit Erlaubnis des Urhebers fotografiert werden. Die Ausnahmeregelung des § 59 UrhG sieht jedoch vor, dass es einer solchen Erlaubnis nicht bedarf, wenn sich das betreffende Werk bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet. Es ist deshalb zulässig, ein von der Straße aus sichtbares Kunstwerk oder Bauwerk auch ohne die Zustimmung des Künstlers oder Architekten abzulichten und die Ablichtung z.B. als Postkarte oder durch eine Wiedergabe in Büchern und Zeitschriften zu vermarkten. Die damit vom Gesetzgeber gewährte Panoramafreiheit beruht auf dem Gedanken, dass geschützte Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut werden.

Was aber bedeutet „öffentlich“? Öffentlich sind Wege, Straßen oder Plätze immer dann, wenn sie jedermann frei zugänglich und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Dementsprechend gehören auch Privatwege und private Parks sowie Passagen, Galerien und Hausdurchgänge zu den öffentlichen Wegen und Plätzen, sofern nur für jedermann freier Zugang besteht. Das gilt selbst dann, wenn solche Örtlichkeiten zeitweilig geschlossen werden, wie es z.B. bei Friedhöfen nachts der Fall ist. Dagegen gehören die Innenräume eines privaten Gebäudes selbst dann nicht zu den öffentlichen Plätzen, wenn sie – wie etwa ein U-Bahnhof oder eine Bahnhofshalle – bei Tag und Nacht frei betreten werden können.

Ein Werk befindet sich „an“ einem öffentlichen Weg, einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz, wenn es von dort aus ohne besondere Hilfsmittel (z.B. Leiter, Hubschrauber, ausfahrbares Superstativ) frei einsehbar ist. Es ist nicht notwendig, dass sich das Werk seinerseits auf einem öffentlich zugänglichen Grundstück oder direkt an der Straße befindet, vielmehr können auch zurückgesetzte Gebäude oder weiter entfernt auf privatem Grund aufgestellte Kunstwerke frei fotografiert werden. Dagegen befindet sich ein Werk nicht mehr „an“ einer öffentlichen Straße, wenn es hinter Hecken, Zäunen oder sonstigen blickschützenden Vorrichtungen verborgen ist und erst nach Beseitigung dieser Hindernisse (z.B. durch Beiseitedrücken der Hecke) von der Straße aus sichtbar wird.

Zwar setzt § 59 UrhG seinem Wortlaut nach lediglich voraus, dass sich die geschützten Werke an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass sich der Standort, von dem aus solche Werke fotografiert werden, auch außerhalb öffentlicher Straßen oder Plätze befinden darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist durch die Panoramafreiheit nur der Blick von einem für das allgemeine Publikum zugänglichen Ort aus privilegiert. Deshalb darf beispielsweise das (als Werk der Baukunst geschützte) Hundertwasser-Haus, das sich in Wien in der sehr engen Löwengasse befindet, trotz der dort bestehenden optischen Beschränkungen nur von der Gasse aus fotografiert werden. Es ist nicht zulässig, dieses Bauwerk wegen der

besseren Perspektive vom Balkon einer Privatwohnung im gegenüberliegenden Gebäude aufzunehmen.

Die Panoramafreiheit deckt nur die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die sich „bleibend“ an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden. Das bedeutet nicht, dass das Werk selbst von Dauer sein muss. Deshalb dürfen auch vergängliche Werke (z.B. Schneeskulpturen, Pflastermalereien) fotografiert werden, sofern sie im öffentlichen Raum aufgestellt werden und dort für die Dauer ihrer Existenz verbleiben. Auch Werke, die sich im Laufe der Zeit verändern und als „work in progress“ konzipiert sind, gehören zu den bleibenden Werken im Sinne des § 59 UrhG, wenn ihre Aufstellung im öffentlichen Raum auf Dauer erfolgt. Umstritten ist dagegen, wie es sich mit Kunstwerken verhält, die von vornherein nur zeitlich befristet an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgestellt werden. Wenn solche Werke (wie z.B. der „Verhüllte Reichstag“ von Christo und Jeanne-Claude) nach Beendigung der Aktion abgebaut werden und nicht mehr weiterbestehen, stellt sich die Frage, ob es sich nicht ebenso wie bei der Pflastermalerei um „bleibende“ Werke handelt, da sie sich während der gesamten Dauer ihrer Existenz im öffentlichen Raum befinden. Der BGH vertritt dazu den Standpunkt, dass es auf den objektiven Zweck ankommt, zu dem das geschützte Werk an dem öffentlichen Ort aufgestellt worden ist. Dient die Aufstellung der Werkpräsentation im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung (wie es etwa beim „Verhüllten Reichstag“ der Fall war), dann befindet sich das Werk nur vorübergehend im öffentlichen Raum, so dass eine Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe nur mit Zustimmung des Künstlers zulässig ist. Wird dagegen mit der Installation im öffentlichen Raum eine Werkpräsentation im Sinne einer Dauerausstellung bezweckt, dann ist das Merkmal „bleibend“ erfüllt und eine Anwendung des § 59 UrhG möglich.

Bei Bauwerken ist zu beachten, dass sich die Befugnis zur Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe nur auf die äußere Ansicht erstreckt. Es ist deshalb nicht zulässig, ohne die Zustimmung des Berechtigten das Treppenhaus oder die Innenräume eines Hauses zu fotografieren. Dasselbe gilt für das Ablichten geschützter Werke, die sich in Schaufenstern oder Schaukästen oder im Inneren eines Gebäudes befinden und durch ein geöffnetes Fenster oder eine Eingangstür von der Straße aus sichtbar sind.

§ 59 UrhG schränkt zwar die Verwertungsrechte, nicht aber die Persönlichkeitsrechte des Urhebers ein. Wird daher eine Skulptur, die im öffentlichen Raum aufgestellt ist, durch Bemalungen oder auf andere Weise entstellt, kann der Urheber die fotografische Abbildung des entstellten Werkes und die Verbreitung solcher Abbildungen untersagen, da die durch die Entstellung bewirkte Beeinträchtigung seines Urheberpersönlichkeitsrechts durch die Vervielfältigung und Verbreitung vertieft würde. Allerdings kann die Verbreitung von Abbildungen der bemalten Skulptur im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über die Entstellungen zulässig sein.

Erschienen in PROFIFOTO 6/2010